

**DE**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 83/2003**

**vom 20. Juni 2003**

**zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 170/2002 vom 6. Dezember 2002 geändert<sup>1</sup>.
- (2) Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen<sup>2</sup>, berichtigt im ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126, ist in das Abkommen aufzunehmen

-

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XV des Abkommens wird nach Nummer 1f (Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission) Folgendes eingefügt:

**"Beschäftigungsbeihilfen**

- 1g. **32002 R 2204:** Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3), berichtigt im ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

---

<sup>1</sup> ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 34.

<sup>2</sup> ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3.

- (a) Die Angabe „Artikel 87 und 88 EG-Vertrag" wird durch „Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens" ersetzt.
- (b) Die Angabe „Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag" wird durch „Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens" ersetzt.
- (c) Die Angabe „Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag" wird durch „Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b) des EWR-Abkommens" ersetzt.
- (d) Die Angabe „Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag" wird durch „Artikel 61 Absatz 3 des EWR-Abkommens" ersetzt.
- (e) Die Angabe „Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag" wird durch „Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen" ersetzt.
- (f) Die Angabe „Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag" wird durch „Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) des EWR-Abkommens" ersetzt.
- (g) Die Angabe „Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag" wird durch „Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens" ersetzt.
- (h) Das Wort „Mitgliedstaat" wird durch „EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat" ersetzt. Das Wort „Mitgliedstaaten" wird durch „EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten" ersetzt.
- (i) Das Wort „Kommission" wird durch „zuständige Überwachungsbehörde gemäß Artikel 62 des EWR-Abkommens" ersetzt.
- (j) Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Diese Verordnung gilt für alle unter die Artikel 61 bis 64 des EWR-Abkommens fallenden Wirtschaftszweige, einschließlich der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse, die in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführt sind und unter das Abkommen fallen."
- (k) In den Artikeln 3 und 11 werden die Worte „mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar" durch „mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar" ersetzt.
- (l) In Anhang I: Die Kurzbeschreibung ist an registry@eftasurv.int zu senden.
- (m) In Anhang II: Die Berichte sind an registry@eftasurv.int zu senden.

## *Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 21. Juni 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind\*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 20. Juni 2003

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident*

*P. Westerlund*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*P.K. Mannes*

*M. Brinkmann*

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.